

GEBÜHRENORDNUNG

des Stadtpfarrfriedhofes Baden-St.Stephan gemäß § 41 der Friedhofsordnung der Erzdiözese Wien vom Juli 2004 und aufgrund des Beschlusses des Pfarrgemeinderates der Pfarre Baden-St.Stephan vom 09.06.1989 mit Wirkung 01.02.2021:

1. ERNEUERUNGS- bzw. GRABSTELLENGEBÜHREN

	Normaltarif	für Pfarrheimische Begünstigter Tarif
	EURO	EURO
Innengrab	361,00	289,00
Weggrab	542,00	434,00
Mauergrab	1.083,00	812,00
einfache Gruft	1.155,00	809,00
doppelte Gruft	1.715,00	1.201,00

2. BETRIEBSKOSTEN

	EURO
Für 10 Jahre	301,00

3. BEERDIGUNGSGEBÜHREN

	Normaltarif	für Pfarrheimische Begünstigter Tarif
	EURO	EURO
INNENGRAB		
Urnenbeis.	422,00	380,00
einf. Belag	915,00	824,00
dopp. Belag	1.096,00	986,00
WEGGRAB		
Urnenbeis.	477,00	405,00
einf. Belag	1.060,00	848,00
dopp. Belag	1.435,00	1.148,00
MAUERGRAB		
Urnenbeis.	544,00	462,00
einf. Belag	1.210,00	968,00
dopp. Belag	1.566,00	1.253,00
GRUFT		
Urnenbeis.	688,00	516,00
Sargbeisetzung	1.530,00	1.148,00

4. STEINMETZARBEIT

Deckel öffnen und schließen		389,00
Gruftdeckel öffnen und schließen	ab	540,00

5. EXHUMIERUNGSGEBÜHREN

		EURO
Nach einer Leichenruhe		
bis zu	1 Jahr	2.006,00
bis zu	2 Jahren	1.680,00
bis zu	3 Jahren	1.345,00
bis zu	4 Jahren	1.200,00
bis zu	5 Jahren	1.033,00
ab	5 Jahren	628,00

GEBÜHRENORDNUNG

6. BENÜTZUNGSgebÜHREN

für die vorübergehende Beisetzung in einer Gruft pro Leiche und Monat

	Normaltarif	für Pfarrheimische Begünstigter Tarif
	EURO	EURO
	212,00	170,00

7. GENEHMIGUNGSgebÜHREN

für die Errichtung von Grabdenkmälern

	EURO
Grabstein	360,00
Deckel	580,00

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN UND GEBÜHREN

	einfache Gruft	Doppelgruft
VERLEGUNG von Gruftspangen	EURO 250,00	EURO 288,00
GRUFTREINIGUNG	124,00	167,00

9. SOZIALBEERDIGUNGEN

(Beerdigungen, die von der öffentlichen Sozialhilfe bezahlt werden.)

	EURO
Platzgebühr	187,00
Beerdigungsgebühr	290,00
	<u>477,00</u>

10. ABFUHR DER AUSHUBERDE

seit Mo, den 5.5.2003 wird laut Beschluß des Pfarrgemeinderates vom 3.5.2003 das Wegführen der Erde automatisch zu den Begräbnisgebühren dazugerechnet
Ausnahme: ist das Wegführen der Erde aus technischen Gründen nicht möglich, reduziert sich die unter Punkt 3 angegebene Gebühr um € 125,00.

EURO
410,00

11. ÜBERSTUNDEN FÜR SONDERTERMINE

(Bei Beerdigungen zu Sonderterminen.)

EURO
196,00

Msgr. Mag. Clemens Abrahamowicz
Stadtpfarrer

Bgmstr. Dipl. Ing. Stefan
Stv. Vorsitzender VVR

GEBÜHRENORDNUNG

EXHUMIERUNGSZUSCHÜSSE FÜR ARBEITER

Nach einer Leichenruhe	EURO	
bis zu 1 Jahr	88,00	
bis zu 2 Jahren	78,00	
bis zu 3 Jahren	73,00	
bis zu 4 Jahren	68,00	
bis zu 5 Jahren	63,00	
ab 5 Jahre	63,00	pro Leiche

GEBÜHRENORDNUNG

GEBÜHRENORDNUNG

Sziruček